

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 195/09 B

L 6 R 524/08 KN (Sächsisches LSG)
S 7 R 1393/06 KN (SG Chemnitz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 25. März 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 25.3.2009, ihr zugestellt am 1.4.2009, mit einem eigenhändig unterzeichneten, an das LSG gerichteten und von dort an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleiteten und am 6.5.2009 eingegangenen Schreiben vom 20.4.2009 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Sie kann jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Das von ihr persönlich eingelegte Rechtsmittel entspricht nicht der gesetzlichen Form und ist im Übrigen erst nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für die Klägerin am 2.5.2009 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3 SGG), - mithin verspätet - beim BSG eingegangen.
- 2 Die weder form- noch fristgerecht eingelegte Beschwerde ist daher durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

